

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der unten aufgeführten
WISAG Gesellschaften



Stand: 1. August 2014

WISAG Gebäudetechnik Holding GmbH & Co. KG und deren Tochtergesellschaften:

WISAG Gebäudetechnik Bayern GmbH & Co. KG
WISAG Gebäudetechnik Berlin-Brandenburg GmbH & Co. KG
WISAG Gebäudetechnik Hessen GmbH & Co. KG
WISAG Gebäudetechnik Mitteldeutschland GmbH & Co. KG
WISAG Gebäudetechnik Nord GmbH & Co. KG
WISAG Gebäudetechnik Nord-West GmbH & Co. KG
WISAG Gebäudetechnik Süd-West GmbH & Co. KG
WISAG Medizintechnischer Service GmbH
WISAG Technical Military Support Services GmbH & Co. KG

WISAG Facility Management Holding GmbH & Co. KG und deren Tochtergesellschaften:

WISAG Facility Management Bayern GmbH
WISAG Facility Management Berlin-Brandenburg GmbH & Co. KG
WISAG Facility Management Hessen GmbH & Co. KG
WISAG Facility Management Mitteldeutschland GmbH & Co. KG
WISAG Facility Management Nord GmbH & Co. KG
WISAG Facility Management Nord-West GmbH & Co. KG
WISAG Facility Management Süd-West GmbH

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der auf dem Titelblatt genannten WISAG Gesellschaften



Stand: 1. August 2014

1 ALLGEMEINES

Die Vertragsleistungen führen wir ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden Bedingungen aus. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, auch wenn wir diesen nicht gesondert widersprechen.

2 PREISE, PREISÄNDERUNGEN

- 2.1 Die Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- 2.2 Wir behalten uns das Recht vor, bei Kostenerhöhungen oder Kostensenkungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen, die vereinbarten Preise entsprechend abzuändern, ebenso bei auf Gesetz beruhenden steuerlichen und sozialrechtlichen Neuregelungen. Die Preisänderungen werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen.

- 2.3 Zusatzleistungen und Mehrleistungen werden gesondert und zusätzlich berechnet.

3 PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

- 3.1 Der Auftraggeber hat den für eine ordnungsgemäße und sichere Ausführung der uns übertragenen Aufgaben erforderlichen Zustand der Anlagen sicherzustellen. Er ist demzufolge verpflichtet, Schäden oder Störungen an Anlagen oder Anlagenteilen umgehend beheben zu lassen, soweit es sich nicht um Schadens- oder Störungsbeseitigung handelt, die zu den uns übertragenen Aufgaben gehört.
- 3.2 Der Auftraggeber stellt Räume zur Verfügung, die für die Materialunterbringung und für die Unterbringung persönlicher Habe unserer Mitarbeiter geeignet sind.
- 3.3 Der Auftraggeber hat uns alle zur Erfüllung unserer vertragsgegenständlichen Pflichten erforderlichen Auskünfte zu erteilen und uns die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 3.4 Der Auftraggeber hat zu gewährleisten, dass unsere Mitarbeiter Zutritt zu allen im Rahmen der Erfüllung unserer Aufgaben maßgebenden Räumen und Anlagen haben, ferner dass Maschinen und Anlagen durch unsere Mitarbeiter so in und außer Betrieb genommen werden können, wie es für die Erfüllung unserer Aufgaben erforderlich ist.
- 3.5 Sind wir an der Erfüllung unserer Aufgaben gehindert, weil der Auftraggeber seine vorstehenden Mitwirkungspflichten nicht erfüllt hat, bleibt unser Erfüllungsanspruch in voller Höhe bestehen; ersparte Aufwendungen lassen wir uns aber anrechnen.

4 GEWÄHRLEISTUNG

- 4.1 Wir verpflichten uns, die uns übertragenen Aufgaben unter Beachtung aller gesetzlichen und behördlichen Vorschriften nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Fest vereinbarte Fertigstellungsfristen verlängern sich angemessen, wenn die Verzögerung auf Umständen beruht, die außerhalb unserer Einflussphäre liegen. Das gilt auch, wenn wir von Vorlieferanten nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß beliefert werden und dies nicht Folge einer von uns zu vertretenden Pflichtverletzung ist.
- 4.2 Wir werden dem Auftraggeber nach Fertigstellung der Arbeiten eine Fertigmeldung erteilen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von uns durchgeführten Arbeiten unverzüglich nach Zugang der Fertigmeldung zu untersuchen und abzunehmen. Offensichtliche Mängel müssen uns innerhalb einer Woche nach Zugang der Fertigmeldung schriftlich angezeigt werden. Zeigt sich später ein Mangel, so ist dieser unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung zur Abnahme nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der Fertigmeldung nach, gilt unsere Leistung als ordnungsgemäß erbracht und abgenommen.
- 4.3 Im Falle von Sach- oder Rechtsmängeln ist unsere Haftung auf das Recht der Nacherfüllung beschränkt. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie für uns unzumutbar, so kann der Auftraggeber unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche nach Ziffer 5 vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Für Schadensersatzansprüche aufgrund Schlecht- oder Nichterfüllung haften wir ausschließlich nach Maßgabe der Ziffer 5.

- 4.4 Gewährleistungsansprüche entfallen, wenn

- a) der Auftraggeber behauptete Mängel selbst oder durch Dritte beheben lässt, ohne dass die Voraussetzungen des § 637 BGB vorliegen;
- b) Mängel ihre Ursache im Material haben, das vom Auftraggeber beigestellt wurde, oder auf eine Anweisung des Auftraggebers zurückzuführen sind;
- c) seit Beendigung der Arbeiten zwei Jahre verstrichen sind.

5 HAFTUNG, VERJÄHRUNG

- 5.1 Zur Abdeckung von Schäden, die durch Handlungen oder Unterlassungen des Auftragnehmer einschließlich seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen bei der Ausführung ihrer Arbeit zugefügt werden, wurde eine Betriebshaftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen abgeschlossen:

• Personen- und Sachschäden	2.600.000,00 EURO
• Bearbeitungsschäden	520.000,00 EURO
• Vermögensschäden	52.000,00 EURO
• Schlüsselchäden	154.000,00 EURO

- 5.2 Unsere Haftung richtet sich – soweit nichts Abweichendes geregelt ist – nach den gesetzlichen Bestimmungen. Unsere Haftung ist für die Fälle der einfachen Fahrlässigkeit der Höhe nach auf die Deckungssummen der Betriebshaftpflichtversicherung gemäß Ziffer 5.1 beschränkt. Soweit kein Vorsatz vorliegt, ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden beschränkt.

- 5.3 Im Falle der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (etwa einer solchen, die der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade uns auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf) haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen; in diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit wir keinen Vorsatz zu vertreten haben.

- 5.4 Soweit der Schaden auf einer Verletzung des Produkthaftungsgesetzes beruht oder es sich um Körper- und Gesundheitsschäden handelt, bleiben die Rechte des Auftraggebers durch die vorstehenden Bestimmungen unberührt.

- 5.5 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers verjähren innerhalb eines Jahres ab Anspruchsentstehung und diesbezüglicher Kenntnis des Bestellers. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, für welche wir gemäß Ziffer 5 unbeschränkt haften. Diese Ansprüche verjähren nach den gesetzlichen Regelungen.

6 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 6.1 Unsere Rechnungen sind binnen 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar.
- 6.2 Bei Verzug des Auftraggebers werden Zinsen mit 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Darüber hinaus sind wir zur Einstellung der Arbeiten bis zur Erledigung der fälligen Zahlung berechtigt.

7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 7.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für das Schriftformerfordernis selbst.
- 7.2 Von uns geliefertes Material bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.
- 7.3 Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB wird die Gültigkeit der AGB im Übrigen dadurch nicht berührt.
- 7.4 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz unserer gewerblichen Niederlassung, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).